



## Bekanntmachung

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), die mit den §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und mit der 34. Verordnung zum BImSchG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, ist die Gemeinde Vierkirchen verpflichtet, auf einer Strecke von insgesamt 7,4 km (Teilstrecke BAB 4) eine Lärmaktionsplanung durchzuführen und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag darüber Bericht zu erstatten.

Der Lärm, seine Ausbreitung und seine Auswirkung wurden im Auftrag des LfULG unter Anwendung der Berechnungsmethode CNOSSOS-EU berechnet und in Lärmkarten dargestellt. Aufgrund der Änderung der Berechnungsmethode liegt keine Vergleichbarkeit zu früheren Ergebnissen aus den Lärmkartierungen 2012 und 2017 vor.

Auf der Grundlage dieser Lärmkartierung hat durch die Gemeinde Vierkirchen eine Abwägung zu Handlungsnotwendigkeiten und gegebenenfalls eine Zusammenstellung lärmmindernder Maßnahmen (sog. Maßnahmenplan) unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen. Demzufolge wird zwischen Lärmaktionsplanungen mit und ohne Maßnahmenplan unterschieden. Ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan umfasst den vom LfULG vorgegebenen Meldebogen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 die Informationen zur Verpflichtung der Lärmkartierung sowie zum Verfahren der Lärminderungsplanung und den einzuhaltenden Terminplan zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage von § 7 der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung durch Auslegung der Lärmkarten.

Die Lärmkarten liegen in der Zeit vom **01.03.2024 bis 05.04.2024** im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Reichenbach, Zimmer 011 zu den Dienstzeiten aus. Weiter ist eine Einsichtnahme in die Lärmkarten in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Melaune 54, 02894 Vierkirchen zu den dortigen Dienstzeiten möglich.

Die Ergebnisse aus der Lärmkartierung sind auch auf der Homepage der Gemeinde Vierkirchen veröffentlicht und stehen dort unter der Adresse [www.vierkirchen.org](http://www.vierkirchen.org) zur Einsicht bereit. Da die Gemeinde Vierkirchen nicht Straßenbaulastträger der BAB 4 ist, wurde bereits im Dezember 2023 die seit dem 01.01.2021 zuständige Autobahn GmbH des Bundes angeschrieben und um Stellungnahme zu eventuell geplanten Lärminderungsmaßnahmen an der BAB 4 gebeten. Von dort wurde eine Stellungnahme bis zum 29.02.2024 zugesichert. Sollte die Stellungnahme der Autobahn GmbH rechtzeitig zum Auslegungstermin vorliegen, wird diese den auszulegenden Unterlagen beigelegt.

Vierkirchen, den 15.02.2024

Andrea Weise  
Bürgermeisterin